

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO 1977 § 233, § 85 Abs. 2; ArbGG § 66 Abs. 1

Leitsatz: Ist eine vollständig adressierte Berufungsschrift wegen einer Verzögerung der Briefbeförderung und Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost verspätet beim Berufungsgericht eingegangen, so darf dies der Partei und ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht als Verschulden angerechnet werden. Nach § 233 ZPO 1977 ist deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZB 50/77

Beschluß des BAG vom 24. November 1977 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZB 50/77

12 Sa 1031/77 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

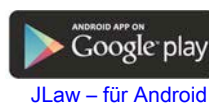
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. November 1977 beschlossen:

1. Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. September 1977 - 12 Sa 1031/77 - aufgehoben.
2. Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 16. Juni 1977 - 4 Ca 338/77 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
3. Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die Berufung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

1. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten durch Urteil vom 16. Juni 1977 verurteilt, an den Kläger 216,-- DM zu zahlen und eine ordnungsgemäße Lohnabrechnung für die Zeit von November 1976 bis Januar 1977 zu erstellen. Darüber hinausgehende Klageforderungen hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Mit der Berufung verfolgt der Kläger einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 882,75 DM sowie auf Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses weiter.

Aus den im angefochtenen Beschluß im einzelnen dargelegten Gründen muß das erstinstanzliche Urteil nach § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO als am 11. Juli 1977 dem Kläger zugestellt angesehen werden. Demnach lief die Berufungsfrist nach § 66 Abs. 1 ArbGG am Montag, dem 25. Juli 1977, ab. Die Berufung des Klägers wurde von seinem Prozeßbevollmächtigten am Samstag, dem 23. Juli 1977, mittags in Aachen als einfacher Brief zur Post gegeben. Sie ging erst am Dienstag, dem 26. Juli 1977, beim Landesarbeitsgericht ein.

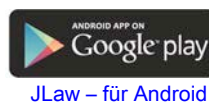
Das Berufungsgericht hat einen Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revisionsbeschwerde verfolgt der Kläger seinen Wiedereinsetzungsantrag weiter.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers zu Recht nach § 233 ZPO in der Fassung der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle beurteilt. Danach kommt es darauf an, ob der Kläger ohne sein Verschulden gehindert war, die Berufungsfrist einzuhalten. Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten steht eigenem Verschulden des Klägers gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO 1977).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Der Senat geht ohne nähere Prüfung mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß es Sache der Prozeßbevollmächtigten des Klägers war, von sich aus unverzüglich zu prüfen, ob und wann das erstinstanzliche Urteil als zugestellt galt, um sich damit über den Ablauf der Berufungsfrist Gewißheit zu verschaffen. Eine - unterstellte - Nachlässigkeit der Prozeßbevollmächtigten des Klägers führt jedoch nicht zur Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages.

c) Das Landesarbeitsgericht hat den form- und fristgerechten Antrag des Klägers deshalb zurückgewiesen, weil es angenommen hat, die Prozeßbevollmächtigten des Klägers hätten ihre Sorgfaltspflicht verletzt.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, es liege zwar kein Verschulden darin, wenn die Prozeßbevollmächtigten die Frist für die Einlegung der Berufung bis zum letzten Tag ausgenutzt und die Berufungsschrift erst am Samstag zur Post gegeben hätten, obgleich die Berufungsfrist bereits am Montag abgelaufen sei. Aber unter diesen Umständen habe die Prozeßbevollmächtigten eine erhöhte Sorgfaltspflicht getroffen; denn es sei nicht auf eine verzögerliche Behandlung auf dem Postweg zurückzuführen, wenn ein in Aachen samstags mittags eingeworfener Brief nicht bereits am Montag, sondern erst am Dienstag beim Empfänger in Düsseldorf eintreffe. Es sei eine immer wieder gemachte Erfahrung, daß die Laufzeit der normalen Post über das Wochenende länger sei als während der Arbeitswoche. Es sei allgemein bekannt und insofern ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß die Bundespost mit Rücksicht auf die Arbeitszeitverkürzung an Wochenenden nur in einem eingeschränkten Umfang arbeite.

Diese strenge Beurteilung durch das Berufungsgericht mochte nach der früheren Fassung des § 233 ZPO gerechtfertigt sein. Bis zum 30. Juni 1977 setzte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, daß die Partei durch "unabwendbaren Zufall" gehindert war, die Frist zu wahren. Dies hat der Gesetzgeber der Vereinfachungsnovelle gemildert; es kommt nur noch auf "Verschulden" der Partei oder ihres Prozeßbevollmächtigten an.



d) Das Postamt Aachen hat dem Senat auf Anfrage mitgeteilt, daß ein am 23. Juli 1977 in Aachen eingelieferter Brief normalerweise am 25. Juli 1977 beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingehen mußte. Dann kann es aber den Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn sie sich darauf verließen, daß ihre - vollständig adressierte - Berufungsschrift am Montag, dem 25. Juli 1977, das Landesarbeitsgericht erreichen werde.

Der Senat folgt damit dem Bundesverfassungsgericht, das zu der dem § 233 ZPO 1977 entsprechenden Vorschrift des § 56 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung ausgeführt hat, der Rechtsweg werde in ungerechtfertigter Weise erschwert, wenn dem Bürger, der einen befristeten Rechtsbehelf oder ein befristetes Rechtsmittel einlege, unter Hinweis auf eine Verzögerung der Briefbeförderung oder Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt werde. Die Deutsche Bundespost habe für die Beförderung von Briefen das gesetzliche Monopol. Der Bürger dürfe darauf vertrauen, daß die von der Deutschen Bundespost nach ihren organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten auch eingehalten würden. Versagten diese Vorkehrungen, so dürfe ihm das, da er darauf keinen Einfluß habe, im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht als Verschulden zur Last gelegt werden (BVerfG, NJW 1977, 1233, m.w.N.).

e) Darf somit die verspätete Auslieferung der Berufungsschrift durch die Post den Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht als Verschulden angerechnet werden, war seinem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben, und der Rechtsstreit war zur Entscheidung über die Berufung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

